

EINLADUNG

Hiermit lade ich Sie ein zur **1. Sitzung**
des Rates der Gemeinde Emtinghausen
am Dienstag, den 15.11.2016, **19:30 Uhr**,
Gaststätte "Waldschänke", Syker Str. 89, 27321 Emtinghausen-Bahlum, Clubzimmer.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit.
2. Einwohnerfragestunde
3. Verabschiedung und Ehrung ausgeschiedener Ratsmitglieder
4. Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ratsmitglieder (E.1.18.1)
5. Feststellung der Fraktionen und Gruppen und ihrer Stärke (E.1.18.2)
6. Nichtbildung eines Verwaltungsausschusses (E.1.18.4)
7. Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters (E.1.18.5)
8. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Gemeinderates (E.1.18.6)
9. Bestimmung der Beigeordneten und Benennung ihrer Vertreter (E.1.18.7)
10. Wahl der Vertreterin oder des Vertreters des Bürgermeisters (E.1.18.8)
11. Bildung der Ausschüsse des Gemeinderates: (E.1.18.9)
 - a) Art und Anzahl der Ausschüsse,
 - b) Festlegung der Zahl der Mitglieder der Ausschüsse,
 - c) Besetzung der Ausschüsse und Vertretungsregelung,
 - d) Verteilung der Ausschussvorsitze und Benennung der Ausschussvorsitzenden sowie deren Vertreter
12. Wahrnehmung des Amtes des Gemeindedirektors (E.1.18.12)
13. Wahrnehmung des Amtes des stellvertretenden Gemeindedirektors (E.1.18.14)
14. Benennung der Vertreter der Gemeinde Emtinghausen in der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes Verden des Nds. Städte- und Gemeindebundes (E.1.18.13)
15. Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen
- 15.a) Information über angenommene Zuwendungen (E.2.18.3)

16. Mitteilungen und Anfragen

17. Einwohnerfragestunde



Gemeinde
Emtinghausen

Mitteilungsvorlage

- öffentlich -

E.1.18.1

Federführendes Amt	Hauptamt
Aktenzeichen	E1/022-13
Datum	13.10.2016

Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ratsmitglieder

Beratungsfolge	Termin	TOP
Rat Emtinghausen	15.11.2016	4

Inhalt der Mitteilung:

Gem. § 60 NKomVG werden alle Ratsmitglieder vom bisherigen Bürgermeister förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch zu erfüllen und die Gesetze zu beachten. Auch die Ratsmitglieder, die dem Rat schon in der vorausgegangenen Wahlperiode angehört hatten, sind für die neue Amtszeit erneut zu verpflichten (Kommentar Blum/Häusler/Meyer zum NKomVG).

Daneben sind ehrenamtlich Tätige gem. 54 Abs. 3 (Rechtsstellung der Ratsmitglieder) i. V. m. § 43 NKomVG (Pflichtenbelehrung) auf die ihnen nach den §§ 40 bis 42 NKomVG obliegenden Pflichten durch den Samtgemeindebürgermeister hinzuweisen:

- § 40 - Amtsverschwiegenheit
- § 41 - Mitwirkungsverbot
- § 42 - Vertretungsverbot

Außerdem wird auf § 54 Abs. 4 NKomVG hingewiesen:

„Verletzen Abgeordnete vorsätzlich und grob fahrlässig ihre Pflichten, verstoßen Sie insbesondere gegen die ihnen in den §§ 40 bis 42 auferlegten Verpflichtungen, so haben sie der Kommune den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.“

Der Gemeindedirektor

Anlage(n):

1. Text der §§ 40 - 42 NKomVG

Auszug aus dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz
(NKomVG)

§ 40

Amtsverschwiegenheit

(1) ¹Ehrenamtlich Tätige haben über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz oder dienstliche Anordnung vorgeschrieben oder der Natur der Sache nach erforderlich ist, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit. ²Von dieser Verpflichtung werden ehrenamtlich Tätige auch nicht durch persönliche Bindungen befreit. ³Sie dürfen die Kenntnis von Angelegenheiten, über die sie verschwiegen zu sein haben, nicht unbefugt verwerthen. ⁴Sie dürfen ohne Genehmigung über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. ⁵Die Genehmigung wird für ihre Mitglieder von der Vertretung erteilt. ⁶Bei den übrigen ehrenamtlich Tätigen erteilt der Hauptausschuss die Genehmigung; er kann diese Zuständigkeit auf die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten übertragen.

(2) Wer die Pflichten nach Absatz 1 vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, handelt ordnungswidrig, wenn die Tat nicht nach § 203 Abs. 2 oder nach § 353b des Strafgesetzbuchs (StGB) bestraft werden kann; § 39 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 41

Mitwirkungsverbot

(1) ¹Ehrenamtlich Tätige dürfen in Angelegenheiten der Kommunen nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil für folgende Personen bringen kann:

1. sie selbst,
2. ihre Ehegattin, ihren Ehegatten, ihre Lebenspartnerin oder ihren Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
3. ihre Verwandten bis zum dritten oder ihre Verschwägerten bis zum zweiten Grad während des Bestehens der Ehe oder der Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder
4. eine von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretene Person.

²Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich aus der Entscheidung selbst ergibt, ohne dass, abgesehen von der Ausführung von Beschlüssen nach § 85 Abs. 1 Nr. 2, weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen. ³Satz 1 gilt nicht, wenn die ehrenamtlich Tätigen an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehörige einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt sind, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(2) Das Verbot des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 gilt auch für ehrenamtlich Tätige, die gegen Entgelt bei einer natürlichen oder juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder einer Vereinigung beschäftigt sind, wenn die Entscheidung diesen Dritten einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(3) Das Verbot des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 gilt nicht für

1. die Beratung und Entscheidung über Rechtsnormen,
2. Beschlüsse, welche die Besetzung unbesoldeter Stellen oder die Abberufung aus ihnen betreffen,
3. Wahlen,
4. ehrenamtlich Tätige, die dem Vertretungsorgan einer juristischen Person als Vertreterin oder Vertreter der Kommune angehören.

(4) ¹Wer annehmen muss, nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 an der Beratung und Entscheidung gehindert zu sein, hat dies vorher mitzuteilen. ²Ob ein Mitwirkungsverbot besteht, entscheidet die Stelle, in der oder für welche die ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wird. ³Wird über eine Rechtsnorm beraten oder entschieden (Absatz 3 Nr. 1), so hat die ehrenamtlich tätige Person vorher mitzuteilen, wenn sie oder eine der in Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 genannten Personen ein besonderes persönliches oder wirtschaftliches Interesse am Erlass oder Nichterlass der Rechtsnorm hat.

(5) ¹Wer nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 gehindert ist, an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit mitzuwirken, hat den Beratungsraum zu verlassen. ²Bei einer öffentlichen Sitzung ist diese Person berechtigt, sich in dem für Zuhörerinnen und Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes aufzuhalten.

(6) ¹Ein Beschluss, der unter Verletzung der Vorschriften der Absätze 1 und 2 gefasst worden ist, ist unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. ²§ 10 Abs. 2 Satz 1 gilt jedoch entsprechend. ³Wenn eine öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses nicht erforderlich ist, beginnt die Frist nach § 10 Abs. 2 Satz 1 mit dem Tag der Beschlussfassung.

§ 42 Vertretungsverbot

(1) ¹Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte dürfen Dritte nicht vertreten, wenn diese ihre Ansprüche und Interessen gegenüber der Kommune geltend machen; hiervon ausgenommen sind Fälle der gesetzlichen Vertretung. ²Für andere ehrenamtlich Tätige gilt das Vertretungsverbot des Satzes 1, wenn die Vertretung im Rahmen ihrer Berufsausübung erfolgen und mit den Aufgaben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit im Zusammenhang stehen würde.

(2) Feststellungen über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 trifft die Vertretung.



Gemeinde
Emtinghausen

Mitteilungsvorlage - öffentlich - E.1.18.2	
Federführendes Amt	Hauptamt
Aktenzeichen	E1/022-13
Datum	02.11.2016

Feststellung der Fraktionen und Gruppen und ihrer Stärke

Beratungsfolge	Termin	TOP
Rat Emtinghausen	15.11.2016	5

Inhalt der Mitteilung:

Nach § 57 Abs. 1 NKomVG können sich zwei oder mehr Ratsmitglieder zu einer Fraktion oder zu einer Gruppe zusammenschließen. Gem. § 57 Abs. 5 NKomVG regelt die Geschäftsordnung (GO) nähere Einzelheiten.

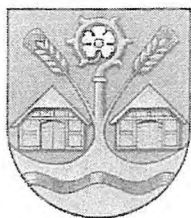
Nach § 13 der bisherigen Geschäftsordnung sind Fraktionen Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern, die aufgrund desselben Wahlvorschlags gewählt wurden. Gruppen sind Zusammenschlüsse von Ratsmitgliedern, die aufgrund verschiedener Wahlvorschläge gewählt wurden. Zu den Gruppen gehören Zusammenschlüsse von Fraktionen mit fraktionslosen Ratsmitgliedern sowie mit anderen Fraktionen oder Gruppen sowie von Gruppen. Die Gruppe hat dann anstelle der beteiligten Fraktionen sämtliche kommunalverfassungsrechtlichen Rechte (Abs 4).

§ 13 Abs. 5 der GO sieht vor, dass Fraktionen und Gruppen ihre Bildung sowie ihre Mitglieder sofort dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen und dabei ihren Vorsitzenden anzugeben haben. Der Bürgermeister unterrichtet unverzüglich den Gemeinderat.

Eine Mitteilung ist bisher nur von der WGE eingegangen. Es wird verwaltungsseitig gebeten, die weiteren Anzeigen zur Gruppen- oder Fraktionsbildung bis einige Tage vor der Sitzung an die Verwaltung zu geben. Bisher wird von folgender Fraktionsbildung ausgegangen:

SPD-Fraktion	mit 2 Ratsmitgliedern
CDU-Fraktion	mit 4 Ratsmitgliedern
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	mit 2 Ratsmitgliedern
Fraktion der WGE	mit 3 Ratsmitgliedern

Der Gemeindedirektor



Gemeinde
Emtinghausen

Mitteilungsvorlage - öffentlich - E.1.18.4	
Federführendes Amt	Hauptamt
Aktenzeichen	E1/022-30
Datum	13.10.2016

Nichtbildung eines Verwaltungsausschusses

Beratungsfolge	Termin	TOP
Rat Emtinghausen	15.11.2016	6

Inhalt der Mitteilung:

Gemäß § 104 Satz 1 NKomVG kann der Rat in seiner ersten Sitzung vor der Wahl des Bürgermeisters beschließen, dass für die Dauer der Wahlperiode kein Verwaltungsausschuss gebildet wird. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Ratsmitglieder. In diesem Fall gehen die Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses auf den Rat über; die Zuständigkeit für die Vorbereitung der Beschlüsse des Rates geht auf den Bürgermeister über.

Sofern der Rat von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchte, könnte folgender Beschluss gefasst werden:

Für die Wahlperiode vom 01.11.2016 bis zum 31.10.2021 wird für die Gemeinde Emtinghausen kein Verwaltungsausschuss gebildet.

Der Gemeindedirektor



Gemeinde
Emtinghausen

Mitteilungsvorlage - öffentlich - E.1.18.5	
Federführendes Amt	Hauptamt
Aktenzeichen	E1/022-12
Datum	13.10.2016

Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters

Beratungsfolge	Termin	TOP
Rat Emtinghausen	15.11.2016	7

Inhalt der Mitteilung:

Nach § 105 Abs. 1 Satz 1 NGO wählt der Rat aus seiner Mitte die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister für die Dauer der Wahlperiode. Diese Wahl leitet das älteste anwesende, hierzu bereite Ratsmitglied (§ 103 Satz 2 NKomVG). Ältestes Ratsmitglied ist Frau Nessler, zweitältestes Ratsmitglied ist Herr Bremer, drittältestes Ratsmitglied ist Herr Hemmje und viertältestes ist Herr Wendt.

Vorschlagsberechtigt für die Wahl des Bürgermeisters ist nur eine Fraktion oder Gruppe, auf die mindestens ein Sitz im Verwaltungsausschuss fällt (§ 105 Abs. 1 Satz 2 NKomVG).

Die Voraussetzung wird von der Fraktion der WGE und der CDU-Fraktion erfüllt. Die Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und die SPD sind nicht vorschlagsberechtigt, da erst das Los entscheidet, ob sie einen Sitz im Verwaltungsausschuss erhalten. Dieser Losentscheid stellt vor der Wahl einen Akt der Bildung des Verwaltungsausschusses dar, der aber erst nach der Bürgermeisterwahl durchgeführt wird. Zum Zeitpunkt der Bürgermeisterwahl steht also noch nicht fest, ob die Fraktion im Verwaltungsausschuss vertreten sein wird. (Kommentar Thiele zu § 105 Abs. 1 NKomVG)

Hat der Rat beschlossen, dass kein Verwaltungsausschuss gebildet wird, ist jedes Ratsmitglied vorschlagsberechtigt.

Gem. § 67 NKomVG wird schriftlich gewählt. Ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird, wenn kein Ratsmitglied widerspricht, durch Zuruf oder Handzeichen gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.

Wenn im ersten Wahlgang keine gesetzliche Mehrheit (hier 6 Stimmen) erreicht wird, findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der/die Vorsitzende (in diesem Fall, die Person, die diesen Tagesordnungspunkt leitet) zu ziehen hat.

Der Gemeindedirektor



Gemeinde
Emtinghausen

Beschlussvorlage - öffentlich - E.1.18.6	
Federführendes Amt	Hauptamt
Aktenzeichen	E1/022-11
Datum	13.10.2016

Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Gemeinderates

Beratungsfolge	Termin	TOP
Rat Emtinghausen	15.11.2016	8

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat übernimmt die Geschäftsordnung des alten Gemeinderates vom 19.04.2012 als seine Geschäftsordnung.

Sachverhalt:

Gemäß § 69 NKomVG gibt sich der Rat eine Geschäftsordnung. Sie soll insbesondere Bestimmungen über die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Ladung und das Abstimmungsverfahren enthalten.

Die Geschäftsordnung (GO) für den Gemeinderat verliert mit Ablauf der Wahlperiode ihre Gültigkeit. Jeder neu gewählte Gemeinderat muss sich daher in seiner ersten Sitzung der Wahlperiode eine Geschäftsordnung geben.

Um in der konstituierenden Sitzung nicht über Einzelheiten einer neuen GO beraten zu müssen, sollte der Gemeinderat die GO des alten Gemeinderates vom 19.04.2012 übernehmen. Es ist vorgesehen, Änderungen zu einem späteren Zeitpunkt zu beraten und zu beschließen (vorab Gespräch mit den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und allen Fraktionsvorsitzenden).

Ein Abdruck der bisherigen GO ist beigelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Der Gemeindedirektor

Anlage(n):

1. Geschäftsordnung Rat Emtinghausen vom 19.04.2012

GESCHÄFTSORDNUNG

Nach § 69 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) beschließt der Rat der Gemeinde Emtinghausen die folgende Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse:

§ 1 Einberufung des Gemeinderates

- (1) Der Bürgermeister lädt die Mitglieder des Gemeinderates schriftlich per Brief, E-Mail oder Telefax unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie kann für Eilfälle bis auf 24 Stunden abgekürzt werden; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen. Die Mitglieder des Gemeinderates sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postanschrift, Telefaxnummer oder Email-Adresse zeitnah dem Bürgermeister anzuzeigen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Gemeinderatssitzungen sind spätestens eine Woche vor der Sitzung durch Aushang und Presse bekannt zu geben, sofern der Gemeinderat nicht zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberufen wird. Soweit nach der Hauptsatzung vorgeschrieben, ist daneben eine Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Verden vorzunehmen. Die den Ratsmitgliedern zugesandten Unterlagen sind – soweit sie in öffentlicher Sitzung beraten werden sollen – zusammen mit der Einladung auf der Homepage der Samtgemeinde zu veröffentlichen.
- (3) Bei Einladung zu einer Gemeinderatssitzung mit verkürzter Ladungsfrist ist die Gemeinderatssitzung unverzüglich bekannt zu machen.
- (4) Die Einberufung zu einer nichtöffentlichen Sitzung erfolgt, wenn die Tagesordnung lediglich Punkte enthält, die nach § 64 NKomVG in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind oder bei denen ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss über die nichtöffentliche Beratung im Einzelfall bereits vorliegt.

§ 2 Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister stellt im Benehmen mit dem Gemeindedirektor die Tagesordnung auf; der Gemeindedirektor kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Tagesordnungsanträge von Mitgliedern des Gemeinderates sind zu berücksichtigen, wenn sie spätestens 2 Wochen vor der Sitzung eingegangen sind. Im Einvernehmen mit dem Antragsteller kann der Beratungsgegenstand zur Vorbereitung unmittelbar für die Tagesordnung eines Gemeinderatsausschusses vorgesehen werden.
- (2) Jeder Beratungsgegenstand ist deutlich zu kennzeichnen. Ein Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" ist nicht zulässig.
- (3) Zu jedem Tagesordnungspunkt soll eine Vorlage bzw. ein Bericht der Verwaltung beigelegt werden, aus dem die Beschlüsse der beteiligten Gemeinderatsausschüsse ersichtlich sind, soweit sie den Mitgliedern des Gemeinderates nicht bereits vorliegen. Diese Unterlagen können nachgereicht werden.

- (4) Erweiterungen der Tagesordnung oder Veränderungen in der Reihenfolge kann der Gemeinderat während der Sitzung nur beschließen, wenn sämtliche Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind und zustimmen. In dringenden Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Gemeinderates mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder erweitert werden.
- (5) Anträge auf Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn ein Fachausschuss einen entsprechenden Beschluss empfohlen hat oder die Beschlussfassung des Gemeinderates mehr als 6 Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.

§ 3 Öffentlichkeit, Einwohnerfragestunde

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist während der Beratung auszuschließen, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern. Über einen entsprechenden Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden, wenn eine Beratung erforderlich ist.
- (2) An öffentlichen Sitzungen können Zuhörer unter Ausnutzung der vorhandenen Plätze teilnehmen. Für Pressevertreter können besondere Plätze freigehalten werden. Zuhörer sind nicht berechnigt, sich an den Verhandlungen zu beteiligen, z.B. Zustimmung oder Missfallen zu äußern.
- (3) Aufzeichnungen auf Tonträger durch Dritte sind nicht zulässig. Sie können auf Beschluss des Gemeinderates zugelassen werden.
- (4) Zu Beginn und vor Schließung jeder öffentlichen Sitzung des Gemeinderates findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt, die nicht länger als jeweils 15 Minuten dauern soll. Über Beginn und Ende dieser Einwohnerfragestunde entscheidet der Bürgermeister. Desweiteren unterbricht der Bürgermeister bei Bedarf die öffentliche Sitzung vor Eintritt in die Behandlung eines Tagesordnungspunktes für Einwohnerfragen. Der Gemeinderat kann eine Verlängerung der Einwohnerfragestunde beschließen. Fragen an die Verwaltung werden vom Gemeindedirektor beantwortet. Für die Beantwortung einzelner Anfragen an Fraktionen/Gruppen oder einzelne Ratsmitglieder stehen jeweils höchstens 3 Minuten zur Verfügung; für die einmalige Erwiderung aus einer anderen Fraktion/Gruppe oder eines anderen nicht einer Fraktion/Gruppe angehörenden Ratsmitgliedes steht 1 Minute Redezeit zur Verfügung. Nähere Regelungen befinden sich in der Anlage 1 zur Geschäftsordnung.
- (5) Der Gemeinderat kann beschließen, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung anzuhören. Mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Ratsmitglieder kann er beschließen, anwesende Einwohner/innen ohne Rücksicht auf ihre persönliche Betroffenheit (§ 41 NKomVG) zum Gegenstand der Beratung anzuhören. Ratsmitglieder sind ausgeschlossen.
- (6) Die örtliche Presse erhält Einladungen und die Beratungsunterlagen zu allen Tagesordnungspunkten der öffentlichen Sitzung.

- (7) Der Rat entscheidet bei Bedarf über die Bekanntmachung der nichtöffentlichen Beschlüsse. Er kann dieses Recht dem Gemeindedirektor übertragen.

§ 4 Sitzungsleitung

- (1) Der Bürgermeister eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Bei Verhinderung vertritt ihn der erste stellvertretende Bürgermeister. Ist dieser verhindert, so wählt der Gemeinderat in der Sitzung einen besonderen Sitzungsleiter aus den anwesenden Ratsmitgliedern.
- (2) Sind Mitglieder des Gemeinderates an der Teilnahme an einer Gemeinderatssitzung verhindert, sollen sie den Bürgermeister oder den Gemeindedirektor rechtzeitig vorher benachrichtigen. Will ein Mitglied des Gemeinderates eine Gemeinderatssitzung vorzeitig verlassen, soll es diese Absicht dem Bürgermeister vorher anzeigen.
- (3) Der Bürgermeister eröffnet über jeden Punkt der Tagesordnung die Aussprache. Liegt keine Wortmeldung mehr vor, so erklärt er die Aussprache für abgeschlossen und eröffnet die Abstimmung oder die Wahl. Will der Bürgermeister selbst zur Sache sprechen, so gibt er den Vorsitz solange an seinen Vertreter ab; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Der Gemeindedirektor kann Angehörige der Verwaltung sowie Fachleute zur Gemeinderatssitzung hinzuziehen.

§ 5 Sitzungsablauf

Die Gemeinderatssitzungen laufen regelmäßig in dieser Reihenfolge ab:

1. Öffentliche Sitzung

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung,
- b) Einwohnerfragestunde,
- c) Genehmigung des Protokolls über die vorangegangene Sitzung,
- d) Bericht des Gemeindedirektors über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde (z. B. § 85 Abs. 5 NKomVG),
- e) Behandlung der Tagesordnungspunkte,
- f) Unterbrechung für die Einwohnerfragestunde bei Bedarf,
- g) Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen
- h) Mitteilungen und Anfragen,
- i) Einwohnerfragestunde

j) Schließung der Sitzung.

2. Nichtöffentliche Sitzung,

Ablauf analog zu Ziff. 1.

§ 6 Redeordnung

- (1) Mitglieder des Gemeinderates und andere an der Sitzung einschließlich der Einwohnerfragestunde teilnehmende Personen dürfen nur sprechen, wenn der Bürgermeister ihnen das Wort erteilt hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (2) Der Bürgermeister erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Meldung nach pflichtgemäßem Ermessen. Sofern Anträge einzelner Ratsmitglieder oder von Fraktionen behandelt werden, ist diesen, soweit gewünscht, zunächst das Wort zu erteilen. Zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen. Eine Rede darf dadurch nicht unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf diese beziehen und nicht über 5 Minuten dauern.
- (3) Die Rededauer ist in der Regel auf 5 Minuten beschränkt.
- (4) Der Bürgermeister bzw. der Gemeindedirektor oder ein/e Berichterstatter/in gibt - soweit dies insbesondere für Zuhörer/innen in öffentlichen Sitzungen erforderlich ist - nach Aufruf des Tagesordnungspunktes eine kurze Erläuterung.
- (5) Der Gemeindedirektor ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Zur Klarstellung tatsächlicher und rechtlicher Verhältnisse ist dem Gemeindedirektor auch außer der Reihe das Wort zu erteilen.
- (6) Persönliche Bemerkungen, mit denen gegen die Person des Redners gerichtete Angriffe zurückgewiesen oder eigene persönliche Ausführungen berichtigt werden, sind nach Schluss der Aussprache gestattet. Ausführungen zur Sache dürfen diese Bemerkungen nicht mehr enthalten.

§ 7 Beratung

- (1) Folgende Anträge sind zulässig:
 - a) auf Änderung des Antrages
 - b) auf Vertagung der Beratung
 - c) auf Unterbrechung der Sitzung
 - d) auf Schluss der Rednerliste
 - e) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit

f) auf Absetzung von der Tagesordnung und/oder Überweisung an einen Ausschuss zur Vorbereitung einer Beschlussfassung

g) auf Nichtbefassung.

(2) Die Anträge können zurückgenommen werden.

(3) Einen Antrag auf Schluss der Rednerliste darf nur stellen, wer noch nicht zur Sache gesprochen hat. Bei Antrag auf Schluss der Rednerliste gibt der Bürgermeister die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Danach erteilt er dem Antragsteller das Wort zu einer kurzen Begründung. Gegen den Antrag darf nur ein/e weitere/r Redner/in jeder Fraktion sprechen.

§ 8 Abstimmung

(1) Nach Schluss der Aussprache und persönlichen Bemerkungen eröffnet der Bürgermeister die Abstimmung. Vor der Abstimmung wiederholt er den Antrag oder verweist auf die Vorlage, aus der der Antrag ersichtlich ist. Während des Abstimmungsverfahrens sind weitere Anträge unzulässig.

(2) Der Bürgermeister formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann.

(3) Wenn mehrere Anträge vorliegen, wird über sie in der zeitlichen Reihenfolge, in der sie gestellt worden sind, abgestimmt.

(4) Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder in Verfahrensangelegenheiten diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf "Ja" oder "Nein" lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(5) Grundsätzlich wird offen durch Handaufheben abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates ist offen unter Namensnennung oder geheim mit Stimmzettel abzustimmen. Ein Verlangen nach geheimer Abstimmung hat Vorrang vor einem Verlangen nach namentlicher Abstimmung.

(6) Die Stimmzählung übernimmt der Bürgermeister. Bei geheimer Abstimmung wird die Stimmzählung vom/von der Protokollführer/in und dem ältesten anwesenden hierzu bereiten Mitglied des Gemeinderates vorgenommen.

§ 9 Wahlen

(1) Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.

(2) § 8 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 10 Anfragen

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates ist zu Anfragen über Gemeindeangelegenheiten an den Bürgermeister, den Gemeindedirektor und an Vorsitzende von Ausschüssen berechtigt, die je nach ihrem Gegenstand in öffentlicher oder nichtöffentlicher Ratssitzung zu beantworten sind.

Zusatzfragen sind zulässig. Eine Besprechung des Gegenstandes der Anfrage findet nur auf Beschluss des Gemeinderates statt. Kann eine Anfrage noch nicht beantwortet werden, so muss dies im Protokoll oder in der folgenden Gemeinderatssitzung geschehen.

- (2) Anfragen im Sinne von Abs. 1, soweit sie nicht Punkte betreffen, die in der jeweiligen Tagesordnung behandelt werden, sollen grundsätzlich spätestens 1 Woche vor der Gemeinderatssitzung an den Gemeindedirektor gerichtet werden, der sie unverzüglich weiterleitet, sofern er sie nicht selbst zu beantworten hat.

§ 11 Sitzungsordnung

- (1) Der Bürgermeister sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.
- (2) Jede/r Redner/in hat sich bei seinen Ausführungen streng an die Sache zu halten. Der Bürgermeister kann Redner/innen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen oder sich mehrfach wiederholen, zur Sache rufen. Ist ein/e Redner/in dreimal bei demselben Tagesordnungspunkt zur Sache gerufen worden, so kann ihm/ihr der Bürgermeister das Wort entziehen, wenn er/sie beim zweiten Mal auf diese Folge hingewiesen wurde. Ist dem/der Redner/in das Wort entzogen, so darf es ihm/ihr bis zum Beginn des Abstimmungsverfahrens nicht wieder erteilt werden.
- (3) Verhält sich ein Mitglied des Gemeinderates ordnungswidrig, so ruft es der Bürgermeister zur Ordnung. Der Bürgermeister kann ein Mitglied des Gemeinderates bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Der Ausschuss wegen ordnungswidrigen Verhaltens ist zulässig, wenn der Bürgermeister ein Mitglied des Gemeinderates in derselben Sitzung zum dritten Mal wegen ordnungswidrigen Verhaltens gerügt hat und bei der zweiten Rüge auf die Folge des/der Ausschlusses von der Sitzung hingewiesen hat. Auf Antrag des Ausgeschlossenen stellt der Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung fest, ob die getroffene Maßnahme berechtigt war.
- (4) Der Gemeinderat kann ein Mitglied des Gemeinderates, das sich grober Ungebühr oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen schuldig gemacht hat, mit der Mehrheit seiner Mitglieder auf bestimmte Zeit, höchstens auf 6 Monate, von der Mitarbeit im Gemeinderat und seinen Ausschüssen ausschließen. Das Ratsmitglied kann als Zuhörer/in teilnehmen.
- (5) Der Bürgermeister kann Zuhörer/innen, die sich wiederholt ordnungswidrig verhalten haben, von der Sitzung ausschließen.
- (6) Der Bürgermeister kann die Sitzung unterbrechen oder nach dreimaligem Aufruf schließen, wenn die nötige Ruhe und Ordnung nicht herzustellen ist.

§ 12 Protokoll

- (1) Für die Abfassung des Protokolls gilt § 68 NKomVG.
- (2) Das Protokoll soll spätestens 14 Tage nach der Sitzung jedem Mitglied des Gemeinderates zugestellt werden. Das Protokoll über eine nichtöffentliche Sitzung ist in verschlossenem Umschlag mit dem Aufdruck "Vertraulich" zu versenden.
- (3) Bei der Beschlussfassung über die Genehmigung des Protokolls ist eine erneute Beratung oder eine sachliche Änderung der gefassten Beschlüsse unzulässig.

§ 13 Fraktionen und Gruppen

- (1) Fraktionen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von mindestens zwei Mitgliedern des Gemeinderates, die aufgrund desselben Wahlvorschlags gewählt wurden.
- (2) Gruppen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren des Gemeinderates, die aufgrund verschiedener Wahlvorschläge gewählt wurden. Zu den Gruppen rechnen auch Zusammenschlüsse von Fraktionen mit fraktionslosen Ratsmitgliedern sowie mit anderen Fraktionen oder Gruppen sowie von Gruppen.
- (3) Ratsfrauen und Ratsherren dürfen nur einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.
- (4) Die Gruppe nimmt anstelle der an ihr beteiligten Fraktionen oder Gruppen deren kommunalverfassungsrechtlichen Rechte wahr.
- (5) Jede Fraktion und jede Gruppe hat einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden/stellvertretende Vorsitzende. Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist zur ersten Sitzung des Gemeinderates nach seiner Wahl dem Bürgermeister schriftlich unter Angabe des Namens der Fraktion oder Gruppe, ihrer Mitglieder und ihrer Vorsitzender und der stellvertretenden Vorsitzenden anzuzeigen. Nach der ersten Ratssitzung sind die Änderungen, die Auflösung sowie die Bildung von Fraktionen und Gruppen in gleicher Weise anzuzeigen.
- (6) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige nach Absatz 5 wirksam.

§ 14 Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Für die Ausschüsse gelten die §§ 72 und 73 NKomVG und besondere Rechtsvorschriften für sondergesetzliche Ausschüsse. Im Übrigen gelten die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechend mit Ausnahme des § 1 Abs. 2 Satz 2.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Hat der Gemeinderat beschlossen, dass eine Angelegenheit im beratenden Ausschuss nichtöffentlich zu behandeln ist, so ist der Ausschuss hieran gebunden. Weiter tagen die Ausschüsse nichtöffentlich, wenn über Angelegenheiten im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung beraten wird.

- (3) Für jedes Ausschussmitglied ist ein/e Vertreter/in zu benennen. Fraktionen mit nur einem Ausschussmitglied können zwei Vertreter benennen. Vertreter/innen können sich auch untereinander vertreten. Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an einer Sitzung des Ausschusses teilzunehmen, so hat es unverzüglich einen Vertreter zu benachrichtigen und ihm die Sitzungsunterlagen auszuhändigen. Die Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung sind auch dann erfüllt, wenn verhinderte Mitglieder durch ihre Vertreter vertreten werden.
- (4) Die Einladungen zu Ausschusssitzungen und die Protokolle über die Sitzungen sind allen Mitgliedern des Gemeinderates zuzustellen.
- (5) Ausschusssitzungen sollen sich nicht mit Sitzungen anderer Ausschüsse überschneiden.
- (6) Anträge und Stellungnahmen der Ausschüsse werden dem Verwaltungsausschuss vorgelegt. Dieser wirkt darauf hin, dass die Tätigkeit der Ausschüsse aufeinander abgestimmt und nach Möglichkeit ein einheitlicher Beschlussvorschlag erarbeitet wird.
- (7) In Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung, in denen der Gemeindedirektor einen Fachausschuss für seine Entscheidung einbindet, sollte ein einhelliges Beratungsergebnis im Fachausschuss maßgeblich für die Ausführung durch den Gemeindedirektor sein.

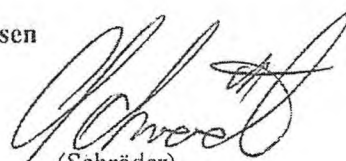
§ 15 Geltung der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig wird die Geschäftsordnung vom 07. November 2006 aufgehoben.
- (2) Bei Zweifel über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Bürgermeister, wenn nicht der Gemeinderat die Entscheidung an sich zieht.
- (3) Der Gemeinderat kann im Einzelfall durch Beschluss mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder von der Geschäftsordnung abweichen, wenn nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Emtinghausen, den 19.04.2012

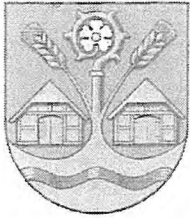

(Lübke)
Bürgermeister

Gemeinde Emtinghausen


(Schröder)
Gemeindedirektor

Regelungen zum Ablauf der Einwohnerfragestunde

1. Zu Beginn und vor Schließung jeder öffentlichen Ratssitzung und bei Bedarf vor Eintritt in die Behandlung der Tagesordnungspunkte findet eine Einwohnerfragestunde statt. Der Bürgermeister eröffnet und schließt die Einwohnerfragestunde.
2. Die Einwohnerfragestunde soll nicht länger als jeweils 15 Minuten dauern.
3. Jede/Jeder Fragesteller/in kann in der Regel eine Frage und eine Zusatzfrage von allgemeinem Interesse stellen. Die Frage muss sich auf kommunalpolitische Belange der Gemeinde Emtinghausen beziehen. Vor der Frage soll, falls erforderlich, der/die Fragesteller/in seinen/ihren Namen, nennen.
4. Mitglieder des Gemeinderates haben kein Fragerecht.
5. Die Fragen können an den Bürgermeister, den Gemeindedirektor oder jedes Mitglied des Gemeinderates gerichtet werden. Sie können mündlich oder schriftlich beantwortet werden.
6. Wesentliche Inhalte sollen protokolliert werden.



Gemeinde Emtinghausen

Mitteilungsvorlage

- öffentlich -

E.1.18.7

Federführendes Amt	Hauptamt
Aktenzeichen	E1/022-30
Datum	13.10.2016

Bestimmung der Beigeordneten und Benennung ihrer Vertreter

Beratungsfolge	Termin	TOP
Rat Emtinghausen	15.11.2016	9

Inhalt der Mitteilung:

Wenn ein Verwaltungsausschuss gebildet werden sollte, wird auf folgendes hingewiesen:

Die Zahl der Beigeordneten beträgt in der Gemeinde Emtinghausen gem. § 74 Abs. 2 NKomVG zwei Beigeordnete. Die Zahl der Beigeordneten kann nicht erhöht werden. Der Verwaltungsausschuss besteht also aus dem Bürgermeister und zwei Beigeordneten.

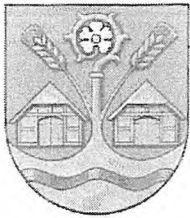
Für die Bestimmung der Beigeordneten ist nach § 75 Abs. 1 i. V. m. § 71 Abs. 2 NKomVG das Proportionalverfahren vorgesehen. Der Rat kann nur einstimmig ein anderes Verfahren beschließen. Nach dem Proportionalverfahren (Hare-Niemeyer) entfallen bei 3 Verwaltungsausschussmitgliedern auf die Fraktionen folgende Sitze:

SPD	$\frac{3 \times 2}{11} =$	0,55	=	0	+	*	=	0 oder 1*
CDU	$\frac{3 \times 4}{11} =$	1,09	=	1	+	*	=	1
B. 90/Die Grünen	$\frac{3 \times 2}{11} =$	0,55	=	0	+	*	=	0 oder 1*
WGE	$\frac{3 \times 3}{11} =$	0,82	=	0	+	1	=	1

*Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los, dass der Bürgermeister zu ziehen hat (§ 71 Abs. 2 Satz 5 NKomVG.) Der Sitz des Bürgermeisters ist der Fraktion anzurechnen, die ihn vorgeschlagen hat. Die Fraktion, die beim Losentscheid leer ausgehen würde, könnte ein Grundmandat beanspruchen.

Für jede Ratsfrau und jeden Ratsherrn, also auch für den Bürgermeister ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestimmen. Die Fraktionen und Gruppen können bestimmen, dass sich Vertreterinnen und Vertreter untereinander vertreten. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Verwaltungsausschuss vertreten, so kann von ihr eine zweite Vertreterin oder ein zweiter Vertreter bestimmt werden.

Der Gemeindedirektor



Gemeinde
Emtinghausen

Mitteilungsvorlage - öffentlich - E.1.18.8	
Federführendes Amt	Hauptamt
Aktenzeichen	E1/022-12
Datum	17.10.2016

Wahl der Vertreterin oder des Vertreters des Bürgermeisters

Beratungsfolge	Termin	TOP
Rat Emtinghausen	15.11.2016	10

Inhalt der Mitteilung:

Nach § 105 Abs. 4 i. V. m. § 81 Abs. 2 wählt der Rat aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Vertreter des Bürgermeisters (1. stellvertr. Bürgermeister und ggf. 2. und 3. stellvertr. Bürgermeister).

Hat der Rat beschlossen, dass kein Verwaltungsausschuss gebildet wird, ist jedes Ratsmitglied vorschlagsberechtigt (§ 105 Abs. 1 Satz 3 NKomVG).

Gem. § 67 NKomVG wird schriftlich gewählt. Ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird, wenn kein Ratsmitglied widerspricht, durch Zuruf oder Handzeichen gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.

Wenn im ersten Wahlgang keine gesetzliche Mehrheit (hier 6 Stimmen) erreicht wird, findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Ratsvorsitzende, also der Bürgermeister, zu ziehen hat.

Der Gemeindedirektor



Gemeinde
Emtinghausen

Beschlussvorlage - öffentlich - E.1.18.9	
Federführendes Amt	Hauptamt
Aktenzeichen	E1/022-30
Datum	17.10.2016

Bildung der Ausschüsse des Gemeinderates:

- a) Art und Anzahl der Ausschüsse,
- b) Festlegung der Zahl der Mitglieder der Ausschüsse,
- c) Besetzung der Ausschüsse und Vertretungsregelung,
- d) Verteilung der Ausschussvorsitze und Benennung der Ausschussvorsitzenden sowie deren Vertreter

Beratungsfolge	Termin	TOP
Rat Emtinghausen	15.11.2016	11

Beschlussvorschlag:

- a) Der Rat beschließt, folgende Ausschüsse zu bilden:

- b) Der Rat beschließt, dass die Ausschüsse mit ____ Mitgliedern besetzt werden.

- c) Der Rat beschließt nach Vortrag der Fraktionsvorsitzenden, dass die Ausschüsse wie folgt besetzt werden:

Ausschuss: _____

Ratsmitglied _____ Vertreter Ratsmitglied _____

- d) Von den Fraktionen werden folgende Ausschussvorsitzende und Stellvertreter der Ausschussvorsitzenden benannt:

Fraktion/Gruppe	Ausschuss	Vorsitzender	Stellv. Vorsitzender

Sachverhalt:

Zu a) bis c)

Der Rat beschließt darüber, welche Ausschüsse gebildet werden und wie viele Mitglieder sie haben sollen.

In der Wahlperiode vom 01.11.2011 bis 31.10.2016 hatte der Rat folgende Ausschüsse gebildet:

- Friedhofsausschuss mit 3 Mitgliedern, die bisher nicht alle dem Rat angehörten

- Kindergartenkommission, bestehend aus je 1 Vertreter der Parteien, Leitung des Kindergartens, Vertreter des Elternbeirates, Leitung des Ordnungs- und Sozialamtes als Vertreter der Verwaltung

Nach § 71 Abs. 2 NKomVG werden die Ausschüsse unter Anwendung des Proportionalverfahrens (System Hare-Niemeyer) gebildet. Der Rat kann gem. § 71 Abs. 10 NKomVG nur einstimmig ein abweichendes Verfahren beschließen.

Bei 3 Ausschussmitgliedern würden je Ausschuss entfallen auf:

SPD	$\frac{3 \times 2}{11} =$	0,55	=	0	+	*	=	0/1*
CDU	$\frac{3 \times 4}{11} =$	1,09	=	1	+	0	=	1
B. 90/Die Grünen	$\frac{3 \times 2}{11} =$	0,55	=	0	+	*	=	0/1*
WGE	$\frac{3 \times 3}{11} =$	0,82	=	0	+	1	=	1

Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los, dass der Bürgermeister zu ziehen hat (§ 71 Abs. 2 Satz 5 und 6 NKomVG).

Zu d)

Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen und Gruppen gem. § 71 Abs. 8 NKomVG in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 1, 2, 3, usw. ergeben. Die Fraktionen und Gruppen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Ratsmitglieder (Zugreifverfahren).

Der Gemeinderat kann gem. § 71 Abs. 10 NKomVG einstimmig ein anderes Verfahren beschließen. Ausschussvorsitze können in folgender Reihenfolge beansprucht werden:

	SPD	CDU	B. 90/Die Grünen	WGE
:1	2 (3*)	4 (1)	2 (3*)	3 (2)
:2	1	2 (3*)	1	1,5

*Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat.

Verwaltungsseitig wird die Bitte geäußert, dass die Fraktionen ihre Vertreter in den Ausschüssen in der konstituierenden Sitzung oder auch schon vorher der Verwaltung mitteilen.

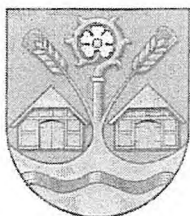
Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel (Sitzungsgelder) werden für die Einrichtung von zwei Fachausschüssen eingeplant.

Der Gemeindedirektor

Herald Hone

Dr. De-



Gemeinde
Emtinghausen

Mitteilungsvorlage

- öffentlich -

E.1.18.12

Federführendes Amt	Hauptamt
Aktenzeichen	E1/022-60
Datum	02.11.2016

Wahrnehmung des Amtes des Gemeindedirektors

Beratungsfolge	Termin	TOP
Rat Emtinghausen	15.11.2016	12

Inhalt der Mitteilung:

Gem. § 106 Abs. 1 Satz 1 NKomVG kann der Rat einer Mitgliedsgemeinde einer Samtgemeinde für die Dauer der Wahlperiode beschließen, dass der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister nur die repräsentative Vertretung der Gemeinde, der Vorsitz im Rat und im Verwaltungsausschuss, die Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung im Benehmen mit der Gemeindedirektorin oder dem Gemeindedirektor, die Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren sowie die Belehrung über ihre Pflichten obliegen sollen.

In diesem Fall bestimmt der Rat zugleich, dass die übrigen Aufgaben (§ 85 NKomVG) gem. § 106 Abs. 1 Satz 2 NKomVG einem anderen Ratsmitglied, dem allgemeinen Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters oder einem anderen Mitglied des Leitungspersonals der Samtgemeinde mit deren Zustimmung oder dem Samtgemeindebürgermeister übertragen werden.

Bereits in der konstituierenden Sitzung sollte der Gemeindedirektor durch Aushändigung der Urkunde in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen werden, so dass ein zunächst formell begründetes Ehrenbeamtenverhältnis des neuen Bürgermeisters nach § 105 Abs. 2 Satz 1 NKomVG nicht praktisch wird.

SGBgm. Hesse wäre bereit, das Amt des Gemeindedirektors der Gemeinde Emtinghausen weiterhin zu übernehmen.

Sofern der Rat von der Möglichkeit des § 106 Abs. 1 Satz 1 NKomVG Gebrauch machen möchte, könnte folgender Beschluss gefasst werden:

Für die Dauer der Wahlperiode soll dem Bürgermeister nur die repräsentative Vertretung der Gemeinde, der Vorsitz im Rat (und im VA), die Einberufung des Rates (und des VA) einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung im Benehmen mit dem Gemeindedirektor, die Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren sowie die Belehrung über ihre Pflichten obliegen. Das Amt des Gemeindedirektors wird für die Dauer der Wahlperiode nebenamtlich von Samtgemeindebürgermeister Hesse im Ehrenbeamtenverhältnis wahrgenommen.

Der Gemeindedirektor

Arsald Hesse

Dr. De



Gemeinde
Emtinghausen

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
E.1.18.14	
Federführendes Amt	Hauptamt
Aktenzeichen	E1/022-60
Datum	02.11.2016

Wahrnehmung des Amtes des stellvertretenden Gemeindedirektors

Beratungsfolge	Termin	TOP
Rat Emtinghausen	15.11.2016	13

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Blender beschließt, Frau/Herrn _____, mit der Wahrnehmung des Amtes des stellvertretenden Gemeindedirektors für die Dauer der Wahlperiode zu beauftragen. Sie/Er übernimmt damit im Ehrenbeamtenverhältnis die Aufgaben des Gemeindedirektors im Falle seiner Verhinderung.

Sachverhalt:

Gem. § 106 Abs. 1 Satz 7 NKomVG beschließt der Rat, wer den Gemeindedirektor vertritt. Dies kann lt. Kommentar Thiele durch Beschluss gem. § 66 NKomVG oder durch Wahl gem. § 67 NKomVG geschehen.

Zum Stellvertreter kann bestellt werden:

- Ein Angehöriger der Verwaltung der Mitgliedsgemeinde oder der Samtgemeinde
- Ein Ratsmitglied

Jeder ist vorschlagsberechtigt (Ratsmitglieder, Bürgermeister, Gemeindedirektor).

Eine besondere Befähigung für die Ausübung des Amtes ist nicht notwendig.

Es ist darüber zu entscheiden, ob der stellvertretende Gemeindedirektor allgemeiner Vertreter oder Verhinderungsvertreter ist.

Der bisherige Amtsinhaber, Herr Horst Meyer, möchte das Amt nicht mehr ausüben. Herr Roland Link, Bauamtsleiter und Allgemeiner Vertreter des SGBgm. wäre bereit, das Amt des stellvertretenden Gemeindedirektors für die Wahlperiode zu übernehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufwandsentschädigung für den stellv. Gemeindedirektor wurde wie bisher im Haushalt 2017 eingeplant.

Der Gemeindedirektor



Gemeinde
Emtinghausen

Mitteilungsvorlage - öffentlich - E.1.18.13	
Federführendes Amt	Hauptamt
Aktenzeichen	S1/026-11/2
Datum	02.11.2016

Benennung der Vertreter der Gemeinde Emtinghausen in der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes Verden des Nds. Städte- und Gemeindebundes

Beratungsfolge	Termin	TOP
Rat Emtinghausen	15.11.2016	14

Inhalt der Mitteilung:

Die Mitgliedsgemeinden entsenden in die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes Verden des Nds. Städte- und Gemeindebundes bis zu drei Personen. Für die zweigleisigen Gemeinden sind dies der Bürgermeister, der Gemeindedirektor und ein Ratsmitglied.

Ein/e Vertreter/in der Gemeinde Emtinghausen muss somit noch aus der Mitte des Rates benannt werden.

Bisheriger Vertreter war Ratsmitglied Gerold Bremer.

Der Gemeindedirektor



Gemeinde
Emtinghausen

Mitteilungsvorlage - öffentlich - E.2.18.3	
Federführendes Amt	Kasse
Aktenzeichen	
Datum	23.09.2016

Information über angenommene Zuwendungen

Beratungsfolge	Termin	TOP
Rat Emtinghausen	15.11.2016	15a)

Inhalt der Mitteilung:

Anl. Aufstellung über die angenommenen Zuwendungen im Jahre 2015 wird dem Rat zur Kenntnis gegeben.

Der Gemeindedirektor

Anlage(n):

1. Aufstellung 2015

Spendennachweis 2015

Gemeinde Emtinghausen

Lfd. Nr.	Zahlungseingang	Betrag	Einzahler	zu Gunsten von	Grund	Anordn. vom	Annahme beschluss		Spendenbesch. erteilt am
							vom	durch	
1	23.11.2015	111,34 €	Bäckerei Klatte	Kindergarten Emtinghausen	allgem. Spende	23.11.2015	25.11.2015	E	17.12.2015
2									
3									
4									
5									
6									
7									
8									
9									
10									
11									
12									
13									
14									
15									
16									
17									
18									
19									
20									
21									
22									
23									
24									
25									
26									
27									
28									
29									
30									
		111,34 €							

<p>Erklärungen:</p>	<p>*)</p>	<p>Rat=</p> <p>SGA=</p> <p>E=</p> <p>GD=</p>	<p>Gemeinderat</p> <p>Samtgemeindeausschuss</p> <p>Eilentscheidung</p> <p>Gemeindedirektor</p>
	<p>*1)</p>	<p>Beschluss</p>	<p>wird nachgereicht</p>